

## Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen.

### 1 Allgemein

#### 1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Kunden angegeben wird.

#### 1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Fristen bei der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend „DKB AG“ genannt) einzureichen.

Werden SEPA-Lastschriften nach der jeweiligen Einreichungsfrist eingereicht, ist die DKB AG berechtigt, das Fälligkeitsdatum im Datensatz auf den nächstmöglichen, noch erreichbaren Fälligkeitstermin zu setzen. Eine dahingehende Verpflichtung der DKB AG besteht jedoch nicht.

#### 1.3 Entgelte

##### 1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus der Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften (Inkassovereinbarung), soweit nicht anderweitig vereinbart.

##### 1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der DKB AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die DKB AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der Verbraucher ist, Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die DKB AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.

##### 1.3.3 Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

##### 1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die DKB AG darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

#### 1.4 Unterrichtung

Die DKB AG unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Aufträgen zum Einzug von Lastschriften (Lastschriftinkassoaufrägen) und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

#### 1.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

##### 1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die DKB AG unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

##### 1.5.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoaufrags durch die DKB AG

1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoaufrags durch die DKB AG kann der Kunde verlangen, dass die DKB AG diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der DKB AG die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die DKB AG ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoaufrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

##### 1.5.3 Schadensersatz

1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Lastschriftinkassoaufrags kann der Kunde von der DKB AG den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die DKB AG die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DKB AG und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der DKB AG für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der DKB AG und für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat.

##### 1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die DKB AG aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufräge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die DKB AG nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die DKB AG den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

#### 1.6 Sonstige Sonderregelung mit Kunden, die keine Verbraucher sind

1) Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675 d Abs. 1 Satz 1, Absätze 2 bis 4 (Informationspflichten) und § 675f Abs. 4 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

2) Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nummer 26 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

#### 1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der DKB AG innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats beziehungsweise des SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

#### 1.8 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der DKB AG besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der öffentlichen Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [http://www.voeb.de/de/ueber\\_uns/ombudsmann](http://www.voeb.de/de/ueber_uns/ombudsmann) abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn über Verstöße der DKB AG gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 675e des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

## 2 Einzugsermächtigungslastschrift

**Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben<sup>1</sup> darf das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren ab dem 01. Februar 2014 nur noch für Zahlungen genutzt werden, die an einer Verkaufsstelle mit Hilfe einer Zahlungskarte generiert werden (Elektronisches Lastschriftverfahren). Ab dem 01. Februar 2016 ist das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren insgesamt nicht mehr zulässig.**

### 2.1 Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann ein Zahler über dessen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Hierzu ermächtigt der Zahler den Zahlungsempfänger Geldbeträge vom Konto des Zahlers per Lastschriften einzuziehen (Einzugsermächtigung).

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die DKB AG dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

### 2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der DKB AG erteilte Kontonummer und Bankleitzahl der DKB AG als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die DKB AG ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

### 2.3 Einzugsermächtigung

#### 2.3.1 Erteilung der Einzugsermächtigung

Die DKB AG empfiehlt, für die Einzugsermächtigung des Zahlers an den Kunden den als Anlage A.1 beigefügten Text zu verwenden.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers und
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

<sup>1</sup> Artikel 6 der „Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“ (SEPA-VO) und § 7c Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz.

### 2.3.2 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die vom Zahler erteilte Einzugsermächtigung – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen der Einzugsermächtigung ist diese noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

### 2.3.3 Widerruf der Einzugsermächtigung durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden eine Einzugsermächtigung, darf der Kunde keine weiteren Einzugsermächtigungslastschriften mehr auf Grundlage dieser Einzugsermächtigung einziehen.

Erhält der Kunde eine Einzugsermächtigungslastschrift mit dem Rückgabegrund „3 – keine Einzugsermächtigung“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Kunden mit, dass der Zahler die dem Kunden erteilte Einzugsermächtigung widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren Einzugsermächtigungslastschriften mehr auf Grundlage dieser Einzugsermächtigung einziehen.

## 2.4 Einreichung der Lastschriften

1) Die vom Zahler erteilte Einzugsermächtigung verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von Einzugsermächtigungslastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Kunden angegeben.

2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der Einzugsermächtigungslastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die DKB AG.

3) Beleglose Lastschriften sind gemäß Anlage B zu kennzeichnen.

4) Lastschriftbelege müssen den Aufdruck „Einzugsermächtigung des Zahlers liegt dem Zahlungsempfänger vor“ tragen und mit dem Textschlüssel „05“ gekennzeichnet sein.

5) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist berechtigt, Lastschriften nach dem Textschlüssel zu bearbeiten.

## 2.5 Lastschrifteinzug

Die DKB AG wird die vom Kunden eingereichten Lastschriften den Zahlungsdienstleistern der Zahler baldmöglichst oder zu dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt übermitteln.

## 2.6 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift belasteten Lastschriftbetrag der DKB AG zu.

2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelöst oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die DKB AG die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

## 3 Abbuchungsauftragslastschrift

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben<sup>2</sup> darf das Abbuchungsauftragslastschriftverfahren ab dem 01. Februar 2014 nicht mehr genutzt werden.

## 4 SEPA-Basis-Lastschrift

### 4.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council.

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)<sup>3</sup> bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nummer 4.4) erteilen. Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die DKB AG dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

### 4.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der DKB AG erteilte IBAN<sup>4</sup> und bei grenzüberschreitenden Zahlungen bis 31. Januar 2016 zusätzlich den BIC<sup>5</sup> der DKB AG als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>6</sup> bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die DKB AG ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

### 4.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der DKB AG an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weitergeleitet werden.

### 4.4 SEPA-Lastschriftmandat

#### 4.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage A.2 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage C genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe [www.europeanpaymentscouncil.eu](http://www.europeanpaymentscouncil.eu)) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaebiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers (vgl. Anlage B Abs. 2)
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 4.2)
- Zeichnung durch den Zahler, sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz - bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig, - ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und - kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

#### 4.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

1) Der Kunde kann eine vor dem 01. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass - der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und - diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nummer 4.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

3) Vor dem ersten SEPA-Basis-Lastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der DKB AG hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

Die erste SEPA-Basis-Lastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Absatz 3 anzugeben. Dieses muss zwischen dem 9. Juli 2012 und mindestens fünf Geschäftstage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basis-Lastschrift liegen.

#### 4.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

#### 4.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basis-Lastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basis-Lastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basis-Lastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

## 4.5 Ankündigung des SEPA-Basis-Lastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basis-Lastschrift-Zahlung den SEPA-Basis-Lastschrift-Einzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

## 4.6 Einreichung der SEPA-Basis-Lastschrift

1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.

2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die DKB AG. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag<sup>7</sup>, ist die DKB AG berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basis-Lastschrift) keine SEPA-Basis-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basis-Lastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die DKB AG ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

5) Die DKB AG wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basis-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

## 4.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag der DKB AG zu.

2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelöst oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die DKB AG die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

<sup>2</sup> Artikel 6 der „Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“ (SEPA-VO) und § 7c Zahlungsdienstleistungsgesetz.

<sup>3</sup> Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage C.

<sup>4</sup> International Bank Account (internationale Bankkontonummer)

<sup>5</sup> Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

<sup>6</sup> Für die Mitgliedsstaaten siehe Anlage C

<sup>7</sup> TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

## 5 SEPA-Firmen-Lastschrift

### 5.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)<sup>8</sup> bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift - müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen, - muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandat erteilen und - muss der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandats bestätigen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die DKB AG dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

### 5.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde - die ihm von der DKB AG erteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen bis 31. Januar 2016 zusätzlich den BIC der DKB AG als seine Kundenkennung sowie - die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die DKB AG ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

### 5.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmen-Lastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der DKB AG an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weitergeleitet werden.

## 5.4 SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandat

### 5.4.1 Erteilung des SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmen-Lastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmen-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmen-Lastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage A.3 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage C genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe [www.europeanpaymentscouncil.eu](http://www.europeanpaymentscouncil.eu)) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaeubiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 5.2),
- Zeichnung durch den Zahler, sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

### 5.4.2 Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

### 5.5 Anündigung des SEPA-Firmen-Lastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Firmen-Lastschrift-Zahlung den SEPA-Firmen-Lastschrift-Einzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschritteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

## 5.6 Einreichung der SEPA-Firmen-Lastschrift

1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmen-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.

2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die DKB AG. Die Lastschrift ist gemäß Anlage B zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag<sup>9</sup>, ist die DKB AG berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmen-Lastschrift) keine SEPA-Firmen-Lastschrift ein, hat er Lastschritteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmen-Lastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die DKB AG ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

5) Die DKB AG wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmen-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

### 5.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag der DKB AG zu.

2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die DKB AG die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren können nachträglich nur geändert oder gestrichen werden, sofern der ursprüngliche Auftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde.

<sup>8</sup> Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage C.

<sup>9</sup> TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

Anlage A.1

## Text für die Einzugsermächtigung des Zahlungsempfängers durch den Zahler im Einzugsermächtigungslastschriftverfahren

### Einzugsermächtigung

Ich ermächtige/Wir ermächtigen **[Name des Zahlungsempfängers]**, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem) Konto

Kontonummer:

---

BLZ:

---

Name des

Zahlungsdienstleisters:

---

einzuziehen.

Anlage A.2

## Text für das SEPA-Lastschriftmandat des Zahlers im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

### SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen **[Name des Zahlungsempfängers]** , Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von **[Name des Zahlungsempfängers]** auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

#### Hinweis:

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Anlage A.3

## Text für das SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandat des Zahlers im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

### SEPA-Firmen-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen **[Name des Zahlungsempfängers]**, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von **[Name des Zahlungsempfängers]** auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

#### Hinweis:

Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin/Wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

## Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz

### 1 Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz

| Verfahren   | Kennzeichnung des Datensatzes   |
|---|---|
| Einzugsermächtigungslastschrift unter Einsatz der Zahlungskarte des Zahlers an einer Verkaufsstelle – Elektronisches Lastschriftverfahren | Textschlüssel „05“  |
| SEPA-Basis-Lastschrift  | „CORE“ oder „COR1“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“ |
| SEPA-Firmen-Lastschrift   | „B2B“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“              |

### 2 Name des Zahlers gemäß Nr. 4.4.1 Abs. 3 Spiegelstrich 3

Sofern ein Lastschriftmandat für eine SEPA-Basis-Lastschrift (Local Instrument = CORE oder COR1) am POS (Point Of Sale/Kartenterminal) aus Bankkartendaten generiert wird und soweit der Name des Zahlers nicht verfügbar ist, können zur Identifizierung des Zahlers anstelle des Namens auch Daten der Karte wie folgt angegeben werden: Konstante/CDGM (Card Data Generated Mandate), gefolgt von /Kartenummer, /Kartenfolgenummer und /Verfalldatum der Karte (4-stellig im Format JJMM). Soweit die Kartenummer nicht verfügbar ist, ist die PAN zu verwenden. Um eine gleiche Feldlänge Kartenummer/PAN zu bewirken, ist die Kartenummer linksbündig mit Nullen auf 19 Stellen aufzufüllen.

## Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

### 1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

#### 1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

#### 1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

### 2 Sonstige Staaten und Gebiete

Mayotte, Monaco, Schweiz sowie Saint-Pierre und Miquelon.